

# Hinweise und Erläuterungen zum Antragsformular Ausnahmegenehmigung für Nacharbeiten nach § 7 Abs. 2 der 32. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

Eine Beantragung ist erforderlich, wenn:

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsanlagen, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten,
- an Werktagen, von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen,
- im Freien mit Geräten und Maschinen des Anhangs gearbeitet wird.

Zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung ist ggf. eine weitere Ausnahme nach dem Arbeitszeitgesetz bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich nicht erforderlich bei Baustellen an Straßen- und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, z. B. Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit Ortsdurchfahrten) und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes.

## Allgemeine Hinweise

### 1. Stellen Sie den Antrag rechtzeitig!

2. Die Gebietsausweisung für Ihren Baustellen-/Anlagenbereich können Sie im Internet der Stadt Chemnitz anzeigen lassen oder beim Baugenehmigungsamt der Stadtverwaltung erfragen/einholen. Insbesondere für die nächste Wohnbebauung ist diese Angabe von Bedeutung.
3. Ggf. können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitige Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können.
4. Bei Großbaustellen über einen längeren Zeitraum können zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen hilfreich und erforderlich sein, deren Umfang mit dem Umweltamt abzusprechen sind.
5. Sofern mehrere Gewerke in einer Nacht erstellt werden sollen, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag. Der Antragsteller ist gegenüber der Behörde Gebührenpflichtiger.
6. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand richtet. Bei erhöhtem Aufwand z. B. durch Rückfragen oder eigene Recherchen des Umweltamtes wird eine erhöhte Gebühr erhoben.
7. Im Rahmen der Nacharbeit müssen alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergriffen werden (z. B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt mit Verbrennungsmotor angetriebene Arbeitsmaschinen, Vibrationsrammen statt schlagende Rammen). Eine Möglichkeit besteht auch in der Unterbringung der Anwohner in Hotels.

## Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars

Folgende Angaben sind zwingend erforderlich:

- direkter Ansprechpartner bzw. Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person auf der Baustelle (tel. Erreichbarkeit in der Nacht muss jederzeit gewährleistet sein)
- Straße, Hausnummer oder Flurstück
- Dauer der Arbeiten (Tage und Nächte)
- Beschreibung der Arbeiten bzw. Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, auch vorbereitende Tätigkeiten, wie die Einrichtung der Baustelle
- Beschreibung der zeitlichen Nutzung der einzelnen Maschinen und deren Betriebszeit
- Begründung der Nacharbeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität müssen gewährleistet sein
- Angaben, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die Arbeiten tagsüber durchgeführt werden können. → **Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nacharbeitsverbot.**
- Angabe aller Maschinen mit Schalleistungspegel in (Lärmwert) in dB (A) und dessen Herkunft (z. B. Fahrzeugschein, technische Betriebsbeschreibung)
- Übersicht- bzw. Lageplan mit Angabe des Einwirkbereiches der Maßnahme und der nächstgelegenen Wohnungen (evtl. auch lärmintensive Maßnahmen, die in der Tagzeit durchgeführt werden)

Ein verspäteter Antragseingang oder unvollständige Unterlagen können zu einer **Ablehnung** führen, da gegebenenfalls eine Prüfung nicht möglich ist oder die rechtzeitige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann.